

---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Einladung zur 40. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven in die Aula des Gymnasium Hückelhoven, Dr.-Ruben-Straße, 41836 Hückelhoven am Mittwoch, 20. Mai 2020 um 18.30 Uhr
2. Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
3. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020
4. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Duldungsbescheid an Real-Fit OOD, derzeit unbekanntes Aufenthalts
5. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Grundbesitzabgabenbescheid an Frau Fathia Abdi Abdoukadar, derzeit unbekanntes Aufenthalts

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.

## **EINLADUNG**

**zur 40. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven  
in der Aula des Gymnasiums Hückelhoven, Dr.-Ruben-Straße, 41836 Hückelhoven**

**Datum: Mittwoch, den 20.05.2020**

**Uhrzeit: 18:30 Uhr**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters**
- 2. "Vorübergehende Aussetzung" der Zuständigkeitsordnung  
Vorlage: 547/2020**
- 3. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage am Objekt "Neubau Grundschule  
Hilfarth" sowie grundsätzliche Betrachtungen zur Errichtung von  
Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden  
Vorlage: 529/2020**
- 4. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen,  
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**

5. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 5.1. **Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen in den Betreuungsformen Kindertageseinrichtungen (KIBIZ), Offene Ganztagschule (OGS) und Kindertagespflege für den Monat Mai 2020  
Vorlage: 549/2020**
- 5.2. **Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen für die Betreuungsform "8-13 Uhr-Betreuung" und das kulturelle Bildungsprogramm "JeKits - Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen" für den Monat Mai 2020  
Vorlage: 551/2020**
- 5.3. **Evtl. weitere Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen**
6. **Festlegung eines ermäßigten Eintrittspreises für Schwerbehinderte im Freibad Kapbusch und im Freizeitbad der Stadt Hückelhoven ab 01.06.2020  
Vorlage: 467/2020**
7. **Herstellung des Benehmens für die Beantragung der Fördermittel im Fördermittelprogramm "Moderne Sportstätte 2022"  
Vorlage: 473/2020**
8. **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2020;  
hier: Aufforderung NVR und AVV zu bitten, in einem ersten Bauabschnitt nur das erste Teilstück der Bahn von Baal nach Hückelhoven zu reaktivieren und am Gewerbegebiet in Baal einen Haltepunkt einzurichten.  
Vorlage: 501/2020**
9. **Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2020;  
hier: Anschluss an das Bündnis „Städte sicherer Hafen“**
10. **Straßenbeleuchtungsprogramm 2020;  
hier: Beschluss über die beitragsrechtlichen Bauprogramme im Sinne des § 8 KAG NRW und Einstufung der betroffenen Straßen bzw. Straßenabschnitte in die jeweils maßgebliche Straßenart im Sinne von § 3 Abs. 3 der städtischen Straßenbaubeitragssatzung (ABS)  
Vorlage: 481/2020**

11. **Erschließung des Neubaugebietes Hilfarth, Zum Feldchen, I. BA;  
hier: BP 5-189-0 / Zum Feldchen – Rechtskraft 12.04.2019  
Vorlage: 480/2020**
  
12. **Betriebskostenabrechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung  
Friedhöfe  
Vorlage: 519/2020**
  
13. **Betriebskostenabrechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung  
Abfallentsorgung  
Vorlage: 520/2020**
  
14. **Betriebskostenabrechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung  
Abwasserbeseitigung  
Vorlage: 521/2020**
  
15. **Betriebskostenabrechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung  
Straßenreinigung  
Vorlage: 522/2020**
  
16. **Richtlinie für den Verkauf städtischer Grundstücke zu  
Wohnbauzwecken  
Vorlage: 438/2020**
  
17. **Mitteilungen**
- 17.1. **Bericht über die Anmeldezahlen der weiterführenden Schulen für das  
Schuljahr 2020/21  
Vorlage: 484/2020**
- 17.2. **Evtl. weitere Mitteilungen**

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 18. **Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Trägerschaft der 8-13-Betreuung mit dem Förderverein der Michael-Ende-Schule  
Vorlage: 495/2020**
  
- 19. **Vergaben**

  - 19.1. **Kanalerneuerungsprogramm 2020;  
hier: Kanal- und Straßenbau  
Vorlage: 525/2020**
  
  - 19.2. **Ausbau der Burgstraße in Ratheim; Abschluss eines  
Änderungsvertrages mit dem Ingenieurbüro VDH, Erkelenz, aufgrund  
der Erweiterung der Baumaßnahme  
Vorlage: 534/2020**
  
  - 19.3. **Evtl. weitere Vergaben**

  
- 20. **Grundstücksangelegenheiten**
  
- 21. **Vertragsangelegenheiten**
  
- 22. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen,  
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
  
- 23. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

  - 23.1. **Neubau/Erweiterung OGS Peter-Jordan-Schule  
hier: Vergabe Erd-, Entwässerungs- und Rohbauarbeiten  
Vorlage: 512/2020**
  
  - 23.2. **Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth  
hier: Vergabe Starkstromanlagen  
Vorlage: 535/2020**
  
  - 23.3. **Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth  
hier: Vergabe Abwasser- und Wasseranlagen  
Vorlage: 536/2020**
  
  - 23.4. **Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth  
hier: Vergabe Wärmeversorgungsanlagen  
Vorlage: 537/2020**

- 23.5.      Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth  
hier: Vergabe Wärmedämmverbundsystem und Klinkerriemchen  
Vorlage: 540/2020**
- 23.6.      Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth  
hier: Vergabe Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen  
Vorlage: 538/2020**
- 23.7.      Neubau Grundschule Hückelhoven-Hilfarth  
hier: Vergabe Lufttechnische Anlagen  
Vorlage: 539/2020**
- 23.8.      Bau Feuerwehrgerätehaus Baal  
hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen  
Verpflichtungsermächtigung  
Vorlage: 548/2020**
- 23.9.      Tausch von Ackerparzellen im Zusammenhang mit der Erschließung  
eines Neubaugebietes in Kleingladbach  
Vorlage: 550/2020**
- 23.10.     Tausch von Ackerparzellen im Zusammenhang mit der Erschließung  
eines Neubaugebietes in Kleingladbach  
Vorlage: 552/2020**
- 23.11.     Flächentausch im Zusammenhang mit dem Neubau für den  
Rettungsdienst und die Kreiseinheiten der Feuerwehr durch den Kreis  
Heinsberg  
Vorlage: 553/2020**
- 23.12.     Evtl. weitere Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 24.        Niederschlagung von Forderungen  
Vorlage: 503/2020**
- 25.        Niederschlagung einer Forderung  
Vorlage: 530/2020**
- 26.        Beförderung eines Beamten  
Vorlage: 544/2020**

**27. Mitteilungen**

**27.1. Durchführung der OGS;  
hier: Erhöhung der Sachkostenpauschale für die Ferienspiele ab dem  
Schuljahr 2020/21  
Vorlage: 499/2020**

**27.2. Evtl. weitere Mitteilungen**

**28. Kleine Anfragen**



gez.  
Vorsitzender

## **Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202) hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 22.04.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hückelhoven.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

### **§ 3 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstands. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören. Die Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen dürfen mit Ausnahme der Auszählung gleichzeitig auch zu Wahlvorständen für die Integrationsratswahl berufen werden.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Hückelhoven, die
  - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Hückelhoven benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Listenwahlvorschläge und die Wahlvorschläge der Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder ein Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfaches zusammensetzt.

#### **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge (Listenwahlvorschläge oder Einzelbewerber) erscheinen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Bezeichnung bzw. Namen auf dem Stimmzettel.

## § 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hückelhoven zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Hückelhoven Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Urnenwahl wird dem Wahlberechtigten ein Stimmzettel sowie ein amtlicher Stimmzettelumschlag ausgehändigt. Der Stimmzettel ist nach der Kennzeichnung in den Umschlag zu geben und anschließend in die bereitgestellte Urne einzuwerfen.
- (5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

- (6) Soweit gesetzliche Vorschriften vorschreiben, dass die Kommunalwahlen aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden, gilt dies auch entsprechend für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hückelhoven.

### **§ 14 Stimmzettelauszählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Hierzu werden die verschlossene Wahlurne, das jeweilige Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Auszählwahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich übergeben. Der Transport der nach Satz 2 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers, des Schriftführers und eines weiteren Beisitzers des Wahlvorstands im Stimmbezirk oder deren Stellvertreter.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschlägen verglichen. Der Inhalt sämtlicher Urnen wird vermengt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und der Inhalt entnommen. Leere Stimmzettelumschläge werden ausgesondert. Stimmzettel, die sich nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag befinden, gelten als ungültige Stimmen.

Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17 Fristen**

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

## § 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Wahlordnung vom 23.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 23.04.2020



Bernd Jansen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020

Gemäß § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung ist in der Stadt Hückelhoven ein Integrationsrat zu wählen. Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 22.04.2020 die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf 11 festgelegt, wovon 6 Mitglieder direkt gewählt und 5 Mitglieder durch den Rat aus seiner Mitte bestellt werden.

Gemäß 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen (13. September 2020) statt.

Für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.04.2020 eine Wahlordnung beschlossen. Wahlgebiet ist das Stadtgebiet Hückelhoven.

Gemäß § 10 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der sechs direkt zu wählenden Mitglieder auf.

Für die Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), während der Dienststunden

montags bis freitags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenlos abgegeben werden. *Aufgrund der derzeitigen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus wegen der Corona-Pandemie empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung (02433 82-207).*

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei dem Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), einzureichen. *Auch hierfür wird eine Terminvereinbarung empfohlen.*

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

### 1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Hückelhoven benannt werden, sofern er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder ein Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

## 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I. S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger, sofern sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung im Stadtgebiet Hückelhoven haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit folgenden Angaben bekanntgemacht: Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Hückelhoven, 28.04.2020



Dr. Ortmanns  
Wahlleiter

**Benachrichtigung**  
**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

der Duldungsbescheid gemäß § 12 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.V.m § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 19.09.2020 für die auf dem Grundstück Hückelhoven, Paßmannstraße 7, als öffentliche Lasten ruhenden Grundbesitzabgaben, AZ: 2080353030728, Debitor: 1522337-0100-1, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Kämmerei, Abteilung für Steuern und Abgaben,

an

**Real-Fit OOD, Aufenthaltsort unbekannt,  
zuletzt bekannte Anschrift: UI. Doyran Straße 71, 5800 Pleven - Severozapaden**

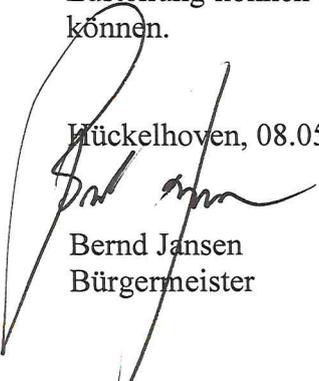
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann in der Kämmerei/ Abteilung für Steuern und Abgaben der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.19, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 08.05.2020

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

**Benachrichtigung**  
**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

der Grundbesitzabgabenbescheid im Sinne des Grundsteuergesetzes i.V.m. der gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Land Nordrhein-Westfalen erlassenen jeweiligen städtischen Satzung über die für das Objekt Doverhahn 44 zu zahlenden Grundbesitzabgaben 2020, AZ: 1027301-0100-1, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Kämmerei, Abteilung für Steuern und Abgaben,

an

**Frau Fathia Abdi Abdoukader, Aufenthaltsort unbekannt,  
zuletzt bekannte Anschrift: Papenweg 37, Lanarken B-3620, Belgien**

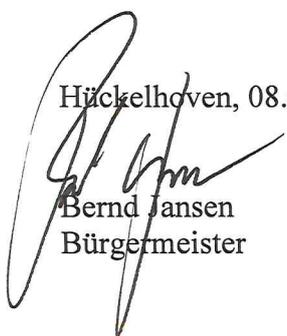
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann in der Kämmerei/ Abteilung für Steuern und Abgaben der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.19, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 08.05.2020

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister